

Wenn Erwerbsarbeit zum unerschwinglichen Luxus wird

Mascha MADÖRIN, freischaffende Ökonomin und feministische Wirtschaftspolitikerin, Basel

deckt die Unterhaltskosten für die Kinder nicht ab. Dazu braucht es einen Familienlastenausgleich, der diesen Namen auch verdient. Laut einer neuen Studie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) stellen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien – und zwar auf Bundesebene – ein sehr wirksames Instrument dar, um die Einkommenssituation von armen Familien zu verbessern.⁴ Kombiniert mit erhöhten und einheitlichen Kinderzulagen für alle Kinder in der Schweiz, ist der armutsreduzierende Effekt noch grösser. Höhere Steuerabzüge auf Bundes- und Gemeindeebene stellen eine weitere, sinnvolle Massnahme dar. Gleichzeitig müssen die Lebenshaltungskosten von Familien gesenkt werden. Die Reduktion der Krankenkassenprämien und der Wohnkosten sind dabei vordringlich. Wie verheerend die Auswirkungen auf die Kinder sind, wenn die ökonomische Situation der Working Poor nicht verbessert wird, zeigen die Sparmassnahmen, die sie selbst ergreifen. Nach eigenen Aussagen, nehmen sie vor allem bei den Gesundheitskosten Einsparungen vor. In Working-Poor-Familien bedeutet dies konkret, dass die Eltern ihre kranken Kinder nicht oder sehr spät zum Arzt oder ins Spital bringen, aus Angst vor den daraus resultierenden Kosten.

Als Familienpolitikerin trete ich dagegen an, dass Working Poor ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsmarktes betrachtet werden. In dieser Logik sind Kinder jene, die kein Erwerbseinkommen erzielen, Kosten verursachen und ihre Eltern von der Erwerbsarbeit abhalten. Die Leistungen von Familien dürfen nicht nur in ökonomischen Kategorien gemessen werden. Kinder sind keine Manövriermasse, die sich beliebig flexibilisieren lässt. Sie haben das Bedürfnis nach Kohärenz und Kontinuität. Eine Gesellschaft, die diesen Grundbedürfnissen nicht Rechnung trägt, hat schlechte Zukunftsaussichten. ■

⁴ Vgl. BAUER, Tobias, Elisa STREULI (2000): Modelle des Ausgleichs von Familienlasten. Eine datengestützte Analyse für die Schweiz, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Hrsg.: Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, EDMZ, Bern (Résumé der Studie in CHSS 5/2000 S. 278).

Zu den Zielsetzungen von Gleichstellung gehört nicht nur die politische und rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann, ihr gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Arbeitsmärkten, sondern auch die Verminderung von Machtgefällen zwischen Mann und Frau in Haushalten. Im Folgenden sollen drei Problembereiche kurz dargestellt werden, die für eine weitergehende gleichstellungspolitischen Debatte in Sachen Working Poor wichtig wären:

1. Wer das Geld nach Hause bringt und die finanzielle Existenz des Haushalts garantieren kann, hat in haushaltsinternen Konflikten einen bedeutenden Machtvorteil. Ein unabhängiges existenzsicherndes Einkommen ist deshalb für die soziale und ökonomische Stellung der Frauen von zentraler Bedeutung. Dies ist auch wichtig für eine Armutsdebatte. Wenn jedoch das gesamte Haushaltseinkommen als Kriterium dafür dient, ob Haushalte Anspruch auf staatliche Unterstützungszahlungen haben, so wird davon ausgegangen, dass die finanzielle Ungleichheit von Frauen und Männern in Haushalten belanglos ist. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einem solchen System Frauen mit negativen Anreizen von Erwerbstätigkeit abgehalten werden. Da Frauen meistens weniger als Männer verdienen und zudem häufig hauptverantwortlich für Hausarbeit sind, kann ihre Erwerbsarbeit bedeuten, dass die staatliche Unterstützung wegfällt und das Einkommen des Haushalts trotzdem kaum über dem Existenzminimum liegt, die Arbeitsbelastung der Frauen beträchtlich zu- und ihre Freizeit abnimmt. Letzteres heisst, dass der Lebensstandard der Frauen sinkt. Sozialpolitische Massnahmen sollten aus gleichstellungspolitischer Sicht zum Ausgleich der Einkommensdifferenz zwischen Frau und Mann in einem Haushalt beitragen. Deshalb sind Massnahmen, welche an den Erwerbsbedingungen von Frauen ansetzen, wichtig. Sonst bleiben die Frauen, die zu den Working Poor gehören, endlos in der Armutsfalle stecken.

2. Die «Wertschöpfung» durch unbezahlte Arbeit in Haushalten ist in der Schweiz grösser als die jährlichen Ausgaben für soziale Sicherheit. Haushalte werden in gängigen Armutsdebatten und im Konzept des Existenzminimums jedoch als Orte angesehen, wo Grundbedürfnisse

Die gesellschaftlich wertvolle, aber un- und unterbezahlte Arbeit im Care-ökonomischen Bereich ist eine Mitursache des tiefen ökonomischen Status vieler Frauen.

nisse via Konsum und nicht durch Produktion gedeckt werden. In Haushalten werden jedoch Güter produziert und Dienstleistungen erbracht, die der Deckung von Grundbedürfnissen dienen und die Wohlfahrt einer Gesellschaft wesentlich beeinflussen. Hier liegt aus Frauensicht ein weiteres grundlegendes ökonomisches Problem der SKOS-Richtlinien und der gängigen Debatten zu Working Poor und generell zu Armut. Das in den SKOS-Richtlinien vorgesehene finanzielle Existenzminimum deckt die Betriebskosten eines Haushalts (Miete, Kleider, Versicherungen, Rohstoffe zum Kochen, Energie usw.) ab, nicht aber die Arbeitskosten im Haushalt. Die unbezahlte Arbeit im Haushalt, die vorwiegend von Frauen getan wird, ist in den SKOS-Richtlinien implizit vorausgesetzt. Wenn diese Leistungen von Frauen (oder Männern) nicht mehr erbracht werden können, weil sie erwerbstätig oder krank sind, und gekauft werden müssen, dann erweisen sich die SKOS-Richtlinien als völlig unrea-

listisch. Wenn in einem fürsorgeabhängigen Haushalt eine Frau zunehmend erwerbstätig wird, dann muss durch ihr zusätzliches Erwerbseinkommen sowohl die Verkleinerung der Wertschöpfung im Haushalt als auch der Wegfall staatlicher Fürsorgeleistungen kompensiert werden, soll die zusätzliche Erwerbsarbeit wirklich zu einer Verbesserung des Lebensstandards im Haushalt führen. Mit Tieflohnen ist das nicht zu schaffen. Der Arbeitsaufwand im Haushalt wird umso grösser, je mehr Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene in einem Haushalt leben. So kann die absurde Situation entstehen, dass für fürsorgeabhängige Frauen Erwerbsarbeit zum unerschwinglichen Luxus wird. Arbeit hat nun mal mit Zeit und Geld zu tun, Working Poor mit Geld- und Zeitmangel. Deshalb ist es aus gleichstellungspolitischer Sicht für

sozialpolitische Massnahmen wichtig, zwischen den Betriebskosten von Haushalten einerseits und dem Arbeitsaufwand in Haushalten andererseits klar zu unterscheiden und vor allem davon auszugehen, dass die Arbeitszeit der Frauen ein knappes Gut ist. Die Argumentation von Frauenorganisationen, welche sich neuerdings wieder für einen «Hausfrauenlohn» einsetzen, dreht sich denn auch um die realistische Bezahlung der Unterstützungsarbeit für Menschen, die nicht in der Lage sind, durch Eigenarbeit für sich selbst zu sorgen.

3. Es gibt Wirtschaftswissenschaftlerinnen, welche heute einen Zusammenhang zwischen wachsender Armut und der Krise der sogenannten Care economy sehen. Bei der Care economy handelt es sich um die bezahlte und unbezahlte tägliche Versorgung von Menschen, um

ihre Pflege und Unterstützung. In den bezahlten Bereichen der Care economy liegen generell die Löhne tiefer als in anderen Wirtschaftszweigen. So gibt es typische Tieflohnbereiche wie das Gastgewerbe und haushaltsnahe Dienstleistungen, wo wiederum vor allem Frauen tätig sind. Dass die un- und unterbezahlte Arbeit im Care-ökonomischen Bereich getan wird und alle an den Früchten dieses Tuns teilhaben können, ist sehr wichtig für die soziale Sicherheit und die Wohlfahrt einer Gesellschaft. Sie ist aber unter heutigen Bedingungen gleichzeitig eine Ursache für den niederen sozialen und ökonomischen Status vieler Frauen. Eine ernsthafte gleichstellungspolitische Debatte in Sachen Armut und Working Poor kommt deshalb nicht darum herum, sich mit dieser Absurdität zu befassen. ■

Bibliografische Hinweise zu internationalen Publikationen betreffend Working Poor

- OCDE (1994), **The OECD Jobs Study. Facts, Analysis, Strategies**. Paris (vergriffen), <http://www.oecd.org/sge/min/job94/part2c.htm>.
- OCDE (1997), **Politiques du marché du travail : nouveaux défis, Politiques en faveur des bas salaires et des demandeurs d'emploi non qualifiés**. Réunion du Comité de l'emploi, du travail et des affaires sociales au niveau ministériel, Paris, OCDE/ GD(97)160, [http://www.ois.oecd.org/OLIS/1997DOC.NSF/LINKTO/OCDE-GD\(97\)160](http://www.ois.oecd.org/OLIS/1997DOC.NSF/LINKTO/OCDE-GD(97)160).
- OCDE (2001), **OECD Employment Outlook June 2001**. <http://www.oecd.org/els/employment/pubs.htm#1>.

Die OECD hat das arbeitsmarktliche Problem grosser Einkommensdisparitäten, welches insbesondere schlecht qualifizierte Arbeitskräfte zunehmend benachteiligt, erkannt. Ausgehend von der Annahme, dass eine schlecht bezahlte Arbeit immer noch besser ist als überhaupt keine Arbeit, hat die OECD die Staaten zunächst eingeladen, sich auf die regulierende Rolle der Löhne auf dem Markt zu verlassen und weitere Instrumente zur Einkommenssicherung einzusetzen (OCDE 1994). Drei Jahre später hat sich die Organisation im Rahmen einer Studie intensiver dem Problem der armen Erwerbstätigen angenommen. Sie stellt fest, dass sich die Situation der wenig qualifizierten Arbeiter in allen Ländern weiter verschlechtert hat und dass sich der Anteil der Niedriglohnjobs weitgehend mit jenem der Bevölkerung in Armut deckt. Die Sicherung der Beschäftigung nimmt im Kampf gegen die Armut einen wichtigen Platz ein; die Organisation empfiehlt aber gleichzeitig wirksame Massnahmen zur Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmer/innen und zum Ausgleich der Einkommensdisparitäten (OECD 1997). Weitere Publikationen der OECD behandeln die «armen Erwerbstätigen». Genannt seien die demnächst erscheinenden Perspectives sur l'emploi (OECD 2001).

- BELORGEY (2000) Jean-Michel (éd.), **Minima sociaux, revenus d'activité, précarité**, Rapport du groupe de travail présidé par Jean-Michel Belorgey, Commissariat général du Plan, La Documentation française, 458 pages; <http://www.plan.gouv.fr/publications/belorgey.html>.

Dieses kürzlich veröffentlichte Werk ist der Anpassung des sozialen Schutzes an die neuen Erwerbsformen in Frankreich gewidmet. Es enthält die Früchte kollektiven Überlegens über die Grenzen der geltenden Systeme, über die Abstimmung von Umverteilungspolitik und Arbeitsmarktlenkung sowie über die Wirkungen dieser Politiken hinsichtlich der Verteilung der Sozialkosten und der sozialen Kohäsion. Die Publikation geht auch auf die Situation in anderen industrialisierten Ländern ein und bietet interessante Anstösse auch für die Diskussion in andern Ländern.

- WSI (2000), «**Working Poor – Niedriglöhne im transnationalen Vergleich**», in : *WSI Mitteilungen, Monatszeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institutes in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf*, August 2000, 53. Jg, Nr. 8/2000. <http://www.boeckler.de/wsi/>. Drei europäische Zeitschriften haben aus übernationaler Perspektive gemeinsam ein Dossier über die Niedriglohnbeschäftigungen erarbeitet. Diskutiert werden etwa die grundsätzlichen Fragen, welche Massnahmen geeignet sind, die Probleme aufgrund niedriger Löhne zu mildern, die Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung in Frankreich zur Ergänzung niedriger Löhne, die Bewusstmachung des Problems in den Niederlanden, die Einführung eines Mindestlohnes im Vereinigten Königreich (National Minimum Wage), die Beziehung zwischen dem Risiko eines prekären Einkommens und der jährlichen Beschäftigungsdauer in Frankreich und den USA und schliesslich der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Einkommensdisparitäten am Beispiel Deutschlands und der USA .

- ELLWOOD (1999), David T. «**The Plight of the Working Poor**», in: *Childrens' Roundtable*, n° 2, November 1999, S.1 ff.; <http://www.brookings.edu>.

In den USA begünstigt die staatliche Familienunterstützung jene Haushalte, in welchen mindestens eine Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Subventionen auf Bundesebene haben in den letzten 15 Jahren für diese Art der Hilfe stark zugenommen. Dennoch gibt es in den USA eine grosse Zahl armer oder in prekärer Situation lebender Familien. Die mit solchen Leistungen einhergehende Stigmatisierung sowie die ungenügende Information der potenziell Anspruchsberechtigten scheinen in diesem Zusammenhang eine Rolle zu spielen. Ausserdem wird die Meinung vertreten, dass eine solche Politik im Falle einer Rezession nicht angemessen sei, da die armen Erwerbstätigen ihre begünstigende Behandlung im Falle von Arbeitslosigkeit verlieren.

Ein tragfähiger Kompromiss scheint noch möglich

Mit 62 Ja gegen 60 Nein bei 63 Enthaltungen hat der Nationalrat in seiner Sondersession vom 7. bis 9. Mai die 11. AHV-Revision als Erstrat verabschiedet. Das Ergebnis illustriert sehr deutlich das grosse Unbehagen der politischen Kräfte von links bis rechts über einzelne Teile der Vorlage. Es lässt aber andererseits Spielraum für einen tragfähigen Kompromiss in den weiteren Beratungen.

René MEIER, Redaktor der «Sozialen Sicherheit»

Wenn nach der Beratung einer bundesrätlichen Vorlage weder die Linke noch die Rechte zufrieden ist, so lässt dies im Allgemeinen darauf schliessen, dass sich das Parlament auf einem gangbaren Mittelweg befindet. Weitergehende Kompromisse werden danach im Zweirat oder bei der Differenzbereinigung gefunden. Es darf gehofft werden, dass dies auch bei der 11. AHV-Revision so ablaufen wird. Der Rat liess bereits in der Eintretensdebatte, als er vier Rückweisungsanträge mit klarer Mehrheit verwarf, deutlich erkennen, dass er gewillt ist, die 11. AHV-Revision jetzt an die Hand zu nehmen.

Die Ziele der Revision

Der Meinungsstreit entzündet sich denn auch nicht an den Zielen dieser Revision, sondern am einzuschlagenden Weg, der dahin führt. Das erste Hauptziel – die finanzielle Konsolidierung für das kommende Jahrzehnt – lässt sich entweder mit Einsparungen oder mit der Beschaffung neuer Einnahmen realisieren. Der Bundesrat schlägt eine Kombination von beidem vor. Und das zweite wichtige Ziel – eine flexiblere Ausgestaltung des Altersrücktritts – könnte nur dann kostenneutral eingeführt werden, wenn die Anliegen derjenigen, die am dringlichsten auf Erleichterungen angewiesen sind, übergangen würden. Der Streit dreht sich daher vornehmlich – nebst den konkreten Kriterien der sozialen Ausgestaltung – um das finanzielle Ausmass der angestrebten

«sozialen Abfederung» der Flexibilisierung. Zur Diskussion steht, inwieweit Einsparungen in anderen Bereichen die Mehrkosten einer sozial verträglichen Flexibilisierung decken sollen.

Die Beschlüsse des Nationalrates

Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter soll ab dem Jahr 2009 für Mann und Frau bei 65 Jahren liegen; zurzeit gilt für Frauen Rentenalter 63, ab dem Jahr 2005 Alter 64. Minderheitsanträge für die Beibehaltung des geltenden Rechts, für eine Ruhestandsrente ab Alter 62 oder ab Alter 60 bei 40 vollständigen Beitragsjahren wurden verworfen.

Flexibilisierung des Altersrücktritts

Mit Stichentscheid des Ratspräsidenten (bei 90 zu 90 Stimmen) wurde für die soziale Abfederung – d.h. für die Reduktion der Rentenkürzung beim Rentenvorbezug – ein finanzieller Rahmen von 400 Mio. Fr. pro Jahr gutgeheissen, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte (Antrag der vorberatenden Kommission: 800 Mio. Fr.). Die beschlossenen Kürzungssätze (11,3 bis 16,5 % bei drei Vorbezugsjahren) weichen leicht von jenen der Bundesratsvorlage ab (s. CHSS 1/2000 S. 11, Tab. 3a).

Witwenrente

Von der Aufhebung der Witwenrente sollen nur kinderlose Witwen betroffen sein. Sparpotenzial: 120 Mio.

Fr. (Bundesrat: 786 Mio. Fr.). Der Bundesrat wollte die Bedingungen für den Witwenrentenbezug weitgehend an jene für die Witwenrente angleichen.

Abschaffung der Kinderrente

Ein im Plenum eingebrachter Einzelantrag von Lucrezia Meier-Schatz (CVP, SG), der die Kinderrenten an AHV-Rentner aufheben will, wurde knapp angenommen (73 zu 71 bei 11 Enthaltungen). Die Antragstellerin wies darauf hin, dass mit den Kinderrenten Spätvaterschaften gegenüber jungen Familien ungerechtfertigt bevorzugt würden. Die bisherigen Renten sollen durch Leistungen in Höhe der kantonalen Familienzulagen ersetzt werden.

Rhythmus der Rentenanpassungen

In der Regel sollen die Renten inskünftig alle drei (bisher: alle zwei) Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, jedoch schon früher, wenn die Teuerung 4 % übersteigt. Der Mischindex bleibt unverändert.

Finanzierung

- Dem Gesetzgeber soll in der Bundesverfassung die Kompetenz

Finanzielle Auswirkungen der 11. AHV- Revision im Jahr 2003 ohne Übergangseffekt

Beträge in Mio. Franken

	Änderungen in Mio. Fr.
Renten	
Rentenalter Frau 65 (inkl. Beitragsausfall)	-445
Rentenvorbezug (inkl. Beitragsausfall)	400
Witwen und Witwer	-120
Kinderrenten	-52
Rhythmus der Rentenanpassung	-150
Rentenformel	0
Total	-367
Beiträge	
Aufhebung Freibetrag für Altersrentner	202
Sinkende Skala	0
Beitragssatz Selbständigerwerbende 8,1 %	0
Nichterwerbstätige	0
Total	202
Mehrwertsteuern	
Demografieprozent	367
Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte	4048
Total	4415
Insgesamt (Renten minus Beiträge minus Mehrwertsteuern)	-4 984

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Umfrage bei den kantonalen EL-Stellen

eingerräumt werden, die Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte zugunsten der AHV zu erhöhen, wenn dies zur Sicherstellung der Finanzierung der AHV notwendig ist.

- Die Erträge aus den von der Nationalbank freigegebenen, nicht benötigten Währungsreserven (Goldreserven) sollen der AHV zukommen, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz einem anderen Zweck zugewiesen werden (Art. 102 AHVG).
- Der Bundesanteil aus dem Ertrag der Mehrwertsteuerzuschläge für die AHV soll ab Inkrafttreten der 11. AHV-Revision entfallen, d.h. der Ertrag soll vollumfänglich in den AHV-Fonds fließen (s. CHSS 1/2001 S. 1). Dies gilt sowohl für das bereits erhobene AHV-MWST-Prozent wie auch für die künftigen Mehrwertsteuerzuschläge für die AHV.

Beiträge der Selbständigerwerbenden

- Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende bleibt unverändert (Vorschlag Bundesrat: Erhöhung von 7,8 auf 8,1 %).
- Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen bleibt wie bisher (der Bundesrat wollte sie einfrieren, d.h. nicht mehr an die Einkommensentwicklung anpassen).

Geringfügige Einkommen

Der Betrag geringfügiger Entgelte, die von der Beitragshebung ausgenommen werden können, lag bisher bei 2000 Franken, und er galt nur für Nebeneinkommen. Neu ist er auf alle geringen Einkommen bis zum Betrag der Maximalrente (zurzeit 2060 Fr.) anwendbar.

Wie weiter?

Die Vorlage geht nun zur Weiterberatung an den Ständerat. Dessen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wird im August zusammentreten. Das Plenum des Ständerats wird voraussichtlich – wenn sich keine neuen Hürden in den Weg stellen – in der Wintersession 2001 auf das Geschäft eintreten. Nach den Plänen des Bundesrates sollte die Revision auf Anfang 2003 in Kraft treten können, wobei indes für die Änderung der Bundesverfassung vorgängig noch eine obligatorische Abstimmung durch Volk und Stände nötig ist. —

1998 trat die 3. EL-Revision in Kraft. Ziel dieser Revision war nebst sozialen Verbesserungen¹ auch eine Vereinfachung des Verfahrens². Trotz den getroffenen Massnahmen dauert die Behandlung von Neuanmeldungen heute immer noch zu lange. Das BSV hat daher bei den EL-Stellen mit einer Umfrage Verbesserungsvorschläge eingeholt und deren Realisierung geprüft.

François HUBER, Chef der Sektion EL und Altersfragen im BSV

Die EL-Stellen stehen unter starkem Arbeitsdruck. Die Behandlung einer Neuanmeldung dauert Monate. In lediglich etwa 80 % der Fälle kann das Gesuch innert einer Frist von vier Monaten behandelt werden. 30 bis 40 % der Anmeldungen lösen keine EL aus, weil die Einnahmen der Gesuchsteller deren Ausgaben übertreffen.

Eine Umfrage der für die EL zuständigen Fachsektion des BSV sollte aufzeigen, wo die EL-Stellen einen Handlungsbedarf sehen. Die Umfrage löste über 60 Vorschläge aus. Es handelt sich um Verbesserungen oder auch Einschränkungen im Leistungsbereich wie auch um Vereinfachungen im Verfahren. Die Einschränkungen betreffen vor allem Massnahmen, die das recht aufwändige Verfahren erleichtern sollen. Die Kommission für EL-Durchführungsfragen, die sich aus Vertretern der EL-Stellen (in der Regel die kantonalen Ausgleichskassen) sowie des BSV zusammensetzt, behandelte die Vorschläge an drei Sitzungstagen. Ziel der Diskussion war zu sehen, welche Vorschläge weiterzuverfolgen sind und welche Wünsche als nicht realisierbar abgeschrieben werden sollen. Die Fachsektion hatte jeden einzelnen Vorschlag analysiert und beurteilt und auch aufgezeigt, auf welcher Ebene (Gesetz, Verordnung, Wegleitung, BSV, Kanton) die Realisierung erfolgen könnte.

Im Folgenden werden die einzelnen Vorschläge aufgelistet. Es wird gezeigt, wie die Kommission entschieden hat und wie die Anliegen

umgesetzt werden. Bei abgelehnten Vorschlägen wird der Hauptgrund stichwortartig angegeben.

In einer ersten Phase sollten vor allem die Punkte realisiert werden, die auf Verordnung- und Wegleitungsebene oder durch das BSV oder die EL-Stellen direkt verwirklicht werden können. Der EL-Kommission sollen auf die nächste Sitzung hin konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet werden. Die Verordnungsbestimmungen sollten auf den 1.1.2003 in Kraft gesetzt werden können. Wann die nächste EL-Revision spruchreif sein wird, ist zurzeit nicht absehbar. Zunächst muss wohl einmal der Abschluss des Neuen Finanzausgleichs abgewartet werden, der Änderungen für den EL-Bereich in Verfassung und Gesetz vorsieht. —

1 Insbesondere durch den Wechsel vom Netto- zum Brutto-Mietzins.

2 Z.B. Wegfall zweier unbedeutender Abzüge (für Schuldzinsen und für Lebensversicherungen), Neuregelung der verfügbaren Quote für die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten, EL ergibt sich aus der Differenz der anerkannten Ausgaben zu den anerkannten Einnahmen, Wegfall des Selbstbehaltes beim Mietzins usw.